



**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 23. Oktober 1996

**3082. Quartierplan Mülibach in Ebertswil, Hausen a.A.**

Am 23. Juli 1996 ersuchte der Gemeinderat Hausen a.A. um Genehmigung seines Beschlusses vom 26. März 1996 betreffend Festsetzung des Quartierplans Mülibach in Ebertswil.

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 29. März 1996 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 12. Juni 1996 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch den Mülibach, im Osten durch die Dorfstrasse S-7, im Süden durch die Oberdorfstrasse (regionaler Wanderweg S-69) und im Westen durch die Bauzonengrenze begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojektes (GKP) der Gemeinde Hausen a.A.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dient eine von der Oberdorfstrasse abzweigende Stichstrasse sowie für das rückliegende Grundstück Kat.-Nr. 2985 ein Fuss- und Fahrwegrecht zu Lasten des Grundstückes Kat.-Nr. 2990. Zwischen dem östlichen Ende der Stichstrasse und der Dorfstrasse S-7 wurde zu Lasten des Grundstückes Kat.-Nr. 2988 ein öffentliches Fusswegrecht ausgeschieden.

Der an der Stichstrasse auf 13,80 m festgelegte Verkehrsbaulinienabstand entspricht der Bedeutung dieser Strasse. Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Stichstrasse 12%.

Das für den hochwassersicheren Ausbau des Mülibaches notwendige Land wurde zugunsten der politischen Gemeinde durch einen prozentualen Abzug ausgeschieden. Die Verlegung der Kosten gemäss § 14 Wasserwirtschaftsgesetz wird in einem separaten öffentlichen Verfahren erfolgen.

Der Quartierplan umfasst ferner den Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Gemeinde:  
**Hausen a. Albis**

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Hausen a.A. vom 26. März 1996 festgesetzte Quartierplan Mülibach in Ebertswil wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Hausen a.A., 8915 Hausen a.A. (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von zwei Plandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

Husi